

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 61/13 B

L 5 KR 304/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 272/08 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterinnen Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Einlegung der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 2012 zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Klägerin ist bei der beklagten Krankenkasse versichert. Sie ist mit ihrem Begehren, von der Beklagten ua Kostenerstattung für verschiedene ärztliche Leistungen, Heilbehandlungen, Arzneimittel und 10 Sitzungen Hippotherapie, Übernahme der Zuzahlung und einer Praxisgebühr für das 2. Quartal 2008 sowie Hippotherapie für die Zukunft zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (*LSG-Urteil vom 18.10.2012, zugestellt am 9.11.2012*). Die Klägerin hat beantragt, ihr für ein Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen (*27.11.2012*). Der erkennende Senat hat den Antrag abgelehnt, da die Klägerin die Kosten der beabsichtigten Prozessführung aufbringen könne. ...
(*BSG Beschluss vom 10.5.2013 - B 1 KR 16/12 BH - zugestellt am 28.5.2013*).

- 2 Die Klägerin hat nunmehr gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Beschwerde eingelegt und beantragt, ihr wegen Versäumung der Beschwerdeeinlegungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (*31.5.2013*).

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil ist abzulehnen (*dazu 1.*), ihre Beschwerde ist zu verwerfen (*dazu 2.*).
- 4 1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt nach § 67 Abs 1 SGG voraus, dass jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Ein Rechtsmittelführer, der innerhalb des Rechtsmittelverfahrens die Bewilligung von PKH formgerecht beantragt hat, ist bis zur Entscheidung über den Antrag solange als ohne sein Verschulden an der Einlegung des Rechtsmittels verhindert anzusehen, als er nach den gegebenen Umständen vernünftigerweise nicht mit der Ablehnung seines Antrags aus dem Grund der fehlenden Bedürftigkeit rechnen muss (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 5 S 12 mwN; SozR 3-1500 § 67 Nr 11 S 31 mwN; BVerfG NJW 2010, 2567 RdNr 18 mwN*). Nach der Rechtsprechung des BSG liegt ein Verschulden grundsätzlich vor, wenn die von einem gewissenhaften Prozessführenden im prozessualen Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen worden ist (*vgl zB BSGE 1, 227, 232; BSGE 61, 213 = SozR 1500 § 67 Nr 18; BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 21 S 60; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 23 RdNr 5 mwN*). Dabei ist das Maß des Verschuldens nach der Person dessen, dem das Verschulden zur Last gelegt wird, verschieden zu bewerten. Die Anforde-

rungen an die Sorgfaltspflicht sind bei einem rechtsunerfahrenen Menschen niedriger zu stellen als bei einem Rechtskundigen (vgl. BSG SozR SGG § 67 Nr 2; Zeihe, SGG, Stand 1.11.2011, § 67 Anm 3a aa mwN).

- 5 Die Klägerin erfüllt diese Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung nicht. Sie hätte sich innerhalb der Frist zur Einlegung der Beschwerde zunächst an ihren Verband wenden müssen, um fristwährend Rechtsschutz nachzusuchen. Sie musste vernünftigerweise damit rechnen, dass sie mit Blick auf diese Möglichkeit die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht erfüllt. Sie hatte aufgrund früherer Verfahren sie selbst betreffende Vorkenntnisse zur Bedürftigkeit. Diese betrafen insbesondere das einzusetzende Einkommen und - hier im Ergebnis ohne Belang - Vermögen als Voraussetzungen eines etwaigen Anspruchs auf PKH unter Anrechnung lediglich bisher konkret festgesetzter, nicht etwa künftig möglicher Ratenzahlungen (§ 115 Abs 1 bis 3 ZPO) sowie die Berücksichtigung des Auslagenersatzes für die Prozessvertretung des SoVD für die Berechnung der voraussichtlichen Verfahrenskosten des jeweiligen Verfahrens (§ 115 Abs 4 ZPO; vgl. BSG Beschlüsse vom 3.11.2011 - B 1 KR 8/11 BH - und B 1 KR 10/11 BH, jeweils RdNr 4: Ansatz von 40 Euro, Ablehnung von PKH mangels Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen).
- 6 2. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin sie erst nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG) eingelegt hat.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

